

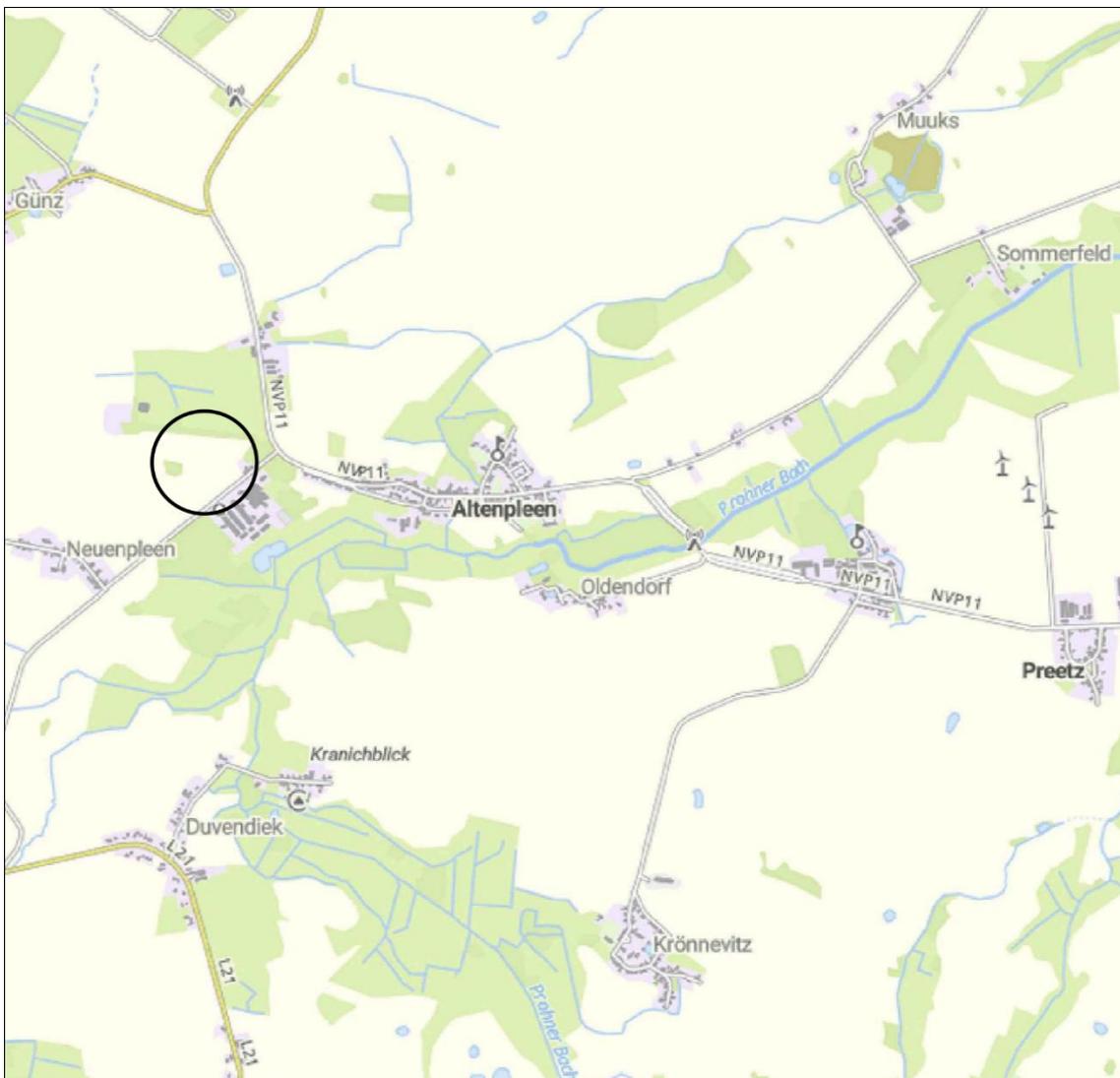
Gemeinde Altenpleen

Landkreis Vorpommern-Rügen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12 „PV Freiflächenanlage Neuenpleener Straße“

für das Gebiet nordwestlich der Neuenpleener Straße, westlich der Stralsunder Straße und südlich der Zufahrt des Reit- und Fahrvereines Altenpleen e.V. in der Gemeinde Altenpleen

Teil II: Umweltbericht



Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 26.03.2025

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte	5
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	6
1.2.1	Fachgesetzliche Grundlagen.....	6
1.2.2	Fachplanerische Grundlagen	10
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ...	18
2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden.....	19
2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	21
2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	23
2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere /Arten- und Lebensgemeinschaften .	30
2.5	Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete	40
2.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.....	41
2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	43
2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ...	45
2.9	Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit	47
2.10	Wechselwirkungen	49
2.11	Kumulierende Wirkungen	49
2.12	Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen.....	50
2.13	Sachgerechter Umgang mit Abfällen	51
2.14	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose).....	52
2.15	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung.....	52
3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	52
4	Zusätzliche Angaben	52
4.1	Gutachten und umweltbezogene Informationen	52
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	52
4.3	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	53

4.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	53
4.5	Referenzliste der Quellen.....	54

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung der umweltrelevanten Planinhalte

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Gemeinsam mit der Gemeinde Altenpleen plant die Vorhabenträgerin CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG auf ihren rund 12,0 ha großen Flächen nordwestlich der Neu-entleener Straße, westlich der Stralsunder Straße und südlich der Zufahrt des Reit- und Fahrvereines Altenpleen e.V. in der Gemeinde Altenpleen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rund 13,5 Megawatt Peak (MWp).

Die in der geplanten PVA in der Gemeinde Altenpleen erzeugten Strommengen sollen hierbei zunächst in das Netz der allgemeinen Stromversorgung eingespeist werden. Indirekt dient diese Anlage insbesondere aber der Versorgung der unterschiedlichen Unternehmensstandorte in Mecklenburg-Vorpommern und stellt somit einen wichtigen Baustein für die langfristige Sicherung der Standorte dar.

Mit der geplanten PVA erreicht die CITTI Unternehmensgruppe ihr Ziel der Nachhaltigkeit und schafft es somit den Strom, der in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht wird, auch in Mecklenburg-Vorpommern durch nachhaltige Energieträger erzeugen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, welche in Form des Umweltberichtes gesonderter Teil der Begründung wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 und die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenpleen hat hierzu den entsprechenden Aufstellungsbeschluss am 28.03.2023 gefasst.

Die Flächen, auf denen die Photovoltaikmodule errichtet werden sollen, werden als Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Solare Strahlungsenergie, Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung einer Mindest- und Maximalhöhe sowie einer Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt.

Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet auf 0,6 begrenzt. Aufgrund der Flächengröße des Sondergebietes als Bezugsgröße der zulässigen Grundflächenzahl wird die darüber hinaus zulässige Überschreitung durch die in § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung definierten Anlagen auf eine Überschreitung von maximal 10 % beschränkt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, welcher einen gesonderten Bestandteil der Begründung darstellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

1.2.1 Fachgesetzliche Grundlagen

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/Berücksichtigung
	Baugesetzbuch - BauGB	
Alle Schutzgüter	§ 1 Abs. 5 sowie § 1a BauGB: Bauleitpläne sollen u.a. dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB zu berücksichtigen.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben. → Berücksichtigung durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan
Alle Schutzgüter	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.	→ Berücksichtigung im Rahmen der Konzeptentwicklung → Berücksichtigung durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan
Alle Schutzgüter	§ 1a Abs. 3 BauGB: Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Grundlage des § 9 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.	→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung → Ermittlung des Kompensationserfordernisses gemäß den Landesvorschriften
	Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V	
Alle Schutzgüter	§§ 1, 2 BNatSchG: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und	→ wird berücksichtigt, Ermittlung und Bewertung der Belange im Rahmen der Umweltprüfung. Die Ergebnisse der

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.	<p>Umweltprüfung werden im Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, beschrieben.</p> <p>→ Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</p> <p>→ Ermittlung des Kompensationserfordernisses gemäß den Landesvorschriften</p>
Alle Schutzgüter	§ 18 Abs. 1 BNatSchG: Wenn durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden.	<p>→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</p> <p>→ Ermittlung des Kompensationserfordernisses gemäß den Landesvorschriften</p>
Alle Schutzgüter	§ 30 BNatSchG Abs. 2 i.V.m. § 20 NatSchAG M-V: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von in § 30 Abs. 2 BNatSchG und in § 21 Abs. 1 LNatSchG genannten Biotope führen können, sind verboten.	<p>→ wird berücksichtigt, Erfassung der vorhandenen Biotope/ Strukturen im Rahmen der Biotoptypenkartierung</p> <p>→ Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den innerhalb des Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope</p>
Alle Schutzgüter	§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.	<p>→ wird berücksichtigt, Erarbeitung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Ermittlung der Auswirkungen der Planung</p> <p>→ Erarbeitung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Übernahme der Maßnahmen in den Bebauungsplan</p>
	Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG	
Boden Wasser	§ 1 BBodSchG: Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige	→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
Kulturelles Erbe	Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	Berechnung des Ausgleichsfordernisses
	Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG	
Boden Wasser Kulturelles Erbe	§ 1 BBodSchG : Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern. Hierzu sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und Berechnung des Ausgleichsfordernisses
	Wasserhaushaltsgesetz WHG	
Boden Wasser	§ 6 WHG: Die Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.	→ wird berücksichtigt, Ermittlung des Eingriffes in den Boden und den Wasserhaushalt/Grundwasser und Berechnung des Ausgleichsfordernisses
	Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG	
Mensch Tiere	§ 1 BImSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
	Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.	werden soweit erforderlich Gutachten erarbeitet
	§ 3 BImSchG: zu den Immissionen zählen Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden soweit erforderlich Gutachten erarbeitet
	§ 50 BImSchG: Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden soweit erforderlich Gutachten erarbeitet
RLS-90 i. V. mit der 16.BImSchV		
Mensch	Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Gewerbe- und Verkehrslärm.	→ wird berücksichtigt, Im Rahmen der Aufstellung wurde eine Schalltechnische Untersuchung erarbeitet → Die Maßnahmen werden Bestandteil des Bebauungsplanes
Landeswaldgesetz - LWaldG		
Pflanzen	§ 1 Schutz und dauerhafte Erhaltung des Waldes in seiner Gesamtheit und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit	→ wird Berücksichtigt, die Waldflächen innerhalb des Plangebietes werden planungsrechtlich gesichert → Es werden entsprechende Waldabstände zum Schutz des Waldes nachrichtlich übernommen und bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt
	§ 20 Waldabstand: Einhaltung eines Schutzabstandes von mind. 30m zum Wald durch Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB	→ wird Berücksichtigt, die Waldflächen innerhalb des Plangebietes werden planungsrechtlich gesichert

Schutzgut	Gesetz/Verordnung	Bedeutung für die Planung/ Berücksichtigung
		→ Es werden entsprechende Waldabstände zum Schutz des Waldes nachrichtlich übernommen und bei den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt
	Denkmalschutzgesetz - DSchG	
Kulturelles Erbe	§ 6 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 5 Abs. 2 DSchG: Denkmale sind unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind oder nicht, gesetzlich geschützt. § 11 DSchG: Anzeigepflicht beim Auffinden möglicher Kulturdenkmale	→ wird berücksichtigt, Aufnahme als Hinweis
	Luftverkehrsgesetz - LuftVG	
Mensch	§ 12 Abs.3 Nr.1a Bauschutzbereich des Flughafens Lübeck-Blankensee	→ wird berücksichtigt, die geplante bauliche Höhe liegt deutlich unterhalb der in § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) LuftVG definierten Höhe von 100 m
	§ 18a Genehmigung von Bauwerken in der Umgebung von Flughäfen	→ wird berücksichtigt, die geplante bauliche Höhe liegt deutlich unterhalb der in § 12 Abs. 3 Nr. 1 b) LuftVG definierten Höhe von 100 m

1.2.2 Fachplanerische Grundlagen

1.2.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das für die Planung maßgebliche Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V) ist im Mai 2016 in Kraft getreten.

Das Plangebiet befindet sich in einem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ innerhalb des „Ländlichen Raumes“, in einem „Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Vorbehaltsgebiet Tourismus“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder

Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Ziele der Raumordnung (in den Programmsätzen mit Z gekennzeichnet) sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie können nicht im Rahmen von Abwägungs- und Ermessensentscheidungen überwunden werden.

In Ziffer 4.5 (3) Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei heißt es im LEP M-V: „In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.“

Im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen enthält das LEP M-V insbesondere die nachfolgenden Ausführungen:

- (1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.
- (2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen
 - zur Energieeinsparung,
 - der Erhöhung der Energieeffizienz,
 - der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale
z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie
 - der Verringerung verkehrsbedingter Emissionenin der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden. Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)
- (3) Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.
- (4) Wirtschaftliche Teilhabe an der Energieerzeugung sowie der Bezug von lokal erzeugter Energie sollen ermöglicht werden.
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-

Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. (Z)

Die hier beabsichtigte Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie mit der Hilfe einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erfüllt die genannten Kriterien und stellt somit einen wichtigen Baustein für die zukünftige Energieversorgung der Region dar.

Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit wäre eine Anpassung der Bauleitplanung der Gemeinde Altenpleen an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung bedarf des Einvernehmens der jeweils berührten Fachministerien. Dies wurde mit Schreiben vom 21.10.2024 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, sowie mit Schreiben vom 08.01.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 „PV Freiflächenanlage Neuenpleener Straße“ und der Änderung des Flächennutzungsplanes gelten, neben dem zuvor genannten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern-Rügen (RREP VR) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP VR im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energie-

wende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zusätzlich ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP VR vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Zudem ist festzustellen, dass von Seiten des Landes M-V ein gesteigertes Interesse an der Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage besteht. Das Vorhaben wird trägt durch die Ost-West-Ausrichtung der Photovoltaikmodule zur Netzschonung bei und stärkt durch die Versorgung der Betriebe der CITTI Unternehmensgruppe mit Grünstrom in Mecklenburg-Vorpommern direkt zur Sicherung der Unternehmensstandorte im Land bei.

Die damit einhergehende Sicherung von rund 800 Arbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern und damit einhergehenden Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten im Land, kommt der heimischen Bevölkerung zugute und entspricht damit dem im LEP M-V 2016 festgelegten Grundsatz 5.3 (3) zur Wertschöpfung.

Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht

ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konterkariert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zu treffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Altenpleen geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet, den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb dieser vorgenannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden

Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wurde von Seiten des zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 13.01.2025 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen für die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 12 „PV Freiflächenanlage Neuenpleener Straße“ und die Änderung des Flächennutzungsplanes zugelassen.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

1.2.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Gemäß dem Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010) befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege sowie in einem Tourismusraum/ Tourismusentwicklungsraum. Die rechtsverbindlichen Änderungen des RREP, die 1. Änderung vom 08.10.2013 und die 2. Änderung vom 17.10.2023, enthalten für das Plangebiet keine Aussagen.

Der 1. Entwurf der Neuaufstellung des RREP aus dem Jahr 2024 stellt das Plangebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und als Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege dar. Außerdem wurde das Plangebiet in den Bauschutz-/ Siedlungsbeschränkungsbereich des Regionalflughafens Barth einbezogen. Eine Darstellung als Tourismusentwicklungsraum ist nicht mehr enthalten, jedoch enthält der Textteil einen Hinweis, dass die Planungsregion Vorpommern insgesamt als Tourismusregion gilt und alle Tourismusräume des Landes, die keine Tourismusschwerpunkträume sind, als Tourismusentwicklungsräume gelten.

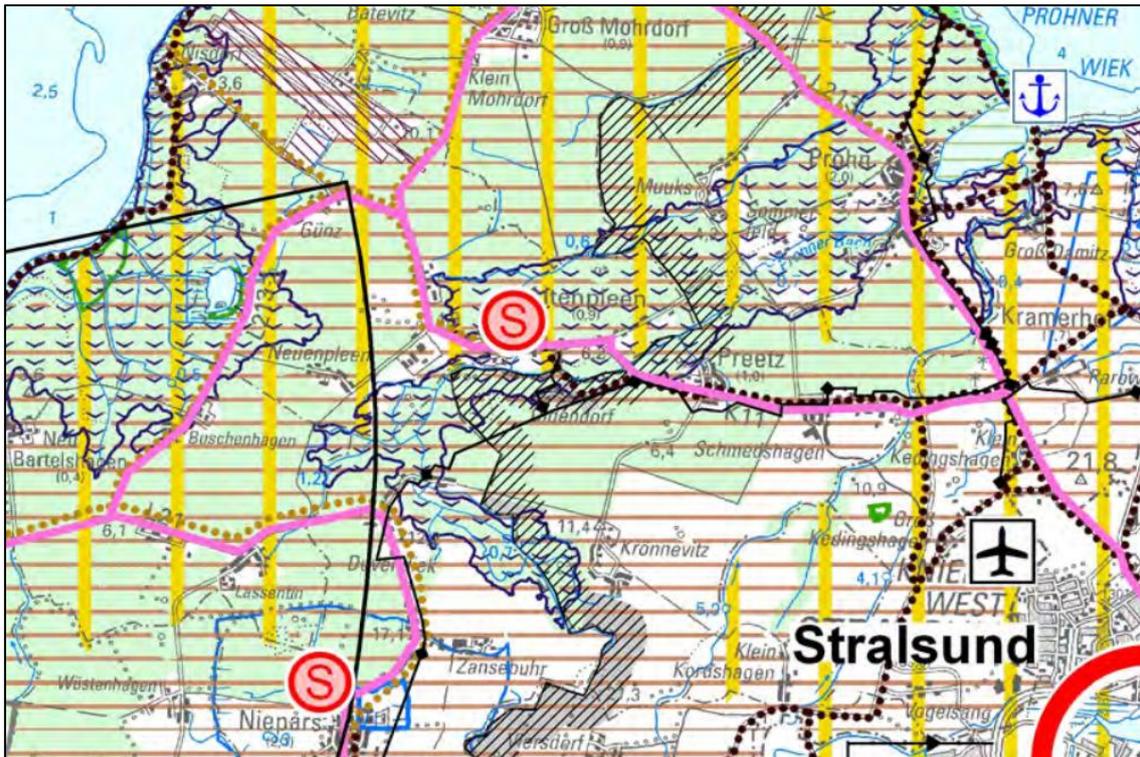


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (2010)

1.2.2.3 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Das Plangebiet gehört zur Landschaftszone „Ostseeküstenland“ und hier zur Großlandschaft „Nördliches Insel- und Boddenland“ sowie zur Landschaftseinheit „Fischland-Darß-Zingst und südliches Boddenkettenland“.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan (1. Fortschreibung, Oktober 2009) ist das Plangebiet als Teil eines großräumigen Gebietes mit Schwerpunkt vorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung dargestellt, wodurch erhöhte Bewirtschaftungsanforderungen in Bezug auf die Landwirtschaft bestehen. Für dieses Gebiet wird auch eine Funktion als Biotopverbund im weiteren Sinne benannt. Weiterhin wird dafür die Notwendigkeit der Berücksichtigung der besonderen Schutz- und Maßnahmenanforderungen von Brut- und Rastvogelarten in Europäischen Schutzgebieten benannt. Außerdem gehört das Plangebiet zu einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und zu einem Bereich mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur mit einer hohen Funktionsbewertung, der unteren Wertstufe einer zweistufigen Bewertung.

1.2.2.4 Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Dieses großflächige Schutzgebiet, das sich zwischen Ribnitz-Damgarten und Stralsund südlich der Boddenlandschaft zwischen Darß und Festland erstreckt hat eine Größe von ca. 122.225 ha.

Gemäß Standarddatenbogen liegt in die Bedeutung des Gebietes in der dynamischen Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Dazu gehören Flachwasserbereiche der Außenküste mit Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden und störungsarmen Ufern sowie Salzwiesen mit besonderer Bedeutung für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelarten sowie überwinternder Vogelarten, die das Schutzgebiet mit großen Individuenzahlen nutzen. Auf der Festlandseite besteht die Bedeutung in der vorhandenen alten Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft), großräumiger Acker- und Forstwirtschaft, die für die Zielarten des Gebietes ebenfalls von hoher Bedeutung ist. Ein Managementplan liegt für das Schutzgebiet bisher nicht vor.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, vormals FFH-Gebiet), das GGB mit der Bezeichnung DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“, liegt im Bereich der nordwestlich gelegenen Boddenlandschaft und mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt.

Das nächstgelegene nationale Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Vorpommersche Boddenküste“, das sich in einer Entfernung von mehr als 1,3 km nördlich und westlich des Plangebietes erstreckt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet, das NSG „Borgwallsee und Pütter See“ befindet sich in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 7 km.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes erfolgte zunächst die Erarbeitung einer Artenschutzfachliche Wirkprognose¹. Im weiteren Verfahren erfolgt hierauf basierend die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401), welche die Auswirkungen auf das Europäischen Vogelschutzgebietes prüfen und bewerten. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen werden Bestandteil der Planung.

1.2.2.5 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Altenpleen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 21.10.2004. Danach ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Dieser Bereich gehört zum Einzugsgebiet des Schöpfwerks Nisdorf. Der östliche Randbereich des Plangebietes ist als Fläche für Wald dargestellt. Nördlich der Neuenpleener Straße ist ein Reitweg verzeichnet. Bodendenkmale sind für das Plangebiet nicht verzeichnet.

Die ebenfalls rechtswirksame 2. Änderung vom 29.10.2012 und die 3. Änderung vom 05.11.2013 des Flächennutzungsplans beziehen sich auf andere Teile des Gemeindegebietes.

¹ Umweltplanung BLATT+FEDER: Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Artenschutzfachliche Wirkprognose, Stand: 12.09.2024

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 erforderlich wird, erfolgt im Parallelverfahren.

1.2.2.6 Landschaftsplan

Die Gemeinde Altenpleen verfügt über keinen wirksamen Landschaftsplan.

1.2.2.7 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches von rechtskräftigen Bebauungsplänen oder anderen Satzungen. Aufgrund der vorliegenden Strukturen ist das Plangebiet als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzuordnen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Vorbemerkungen:

Die Darlegung der Umweltauswirkungen der Planung erfolgt schutzgutbezogen auf Grundlage der in Anlage 1 zum Baugesetzbuch genannten Kriterien.

Der Gliederungspunkt **a) Ausgangssituation** umfasst neben der Darlegung und Bewertung des Zustandes des betreffenden Schutzgutes zum Zeitpunkt der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens jeweils auch die Darstellung der möglichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls Vorbelastungen berücksichtigt, ggf. werden Wechselwirkungen mit betrachtet.

Unter Gliederungspunkt **b) Entwicklung bei Durchführung der Planung** wird jeweils die planbedingte Veränderung des Zustandes des betreffenden Schutzgutes ermittelt und bewertet. Dies erfolgt mittels einer Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass dies abhängig ist von der Bedeutung und der Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes/Bereiches und andererseits von der Intensität des negativen Wirkfaktors.

Im Rahmen der schutzgutbezogenen Ermittlung der Auswirkungen der Planung wird, sofern vorhanden, auch auf bestehende Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern eingegangen.

Es wird unterschieden zwischen der voraussichtlichen Veränderung gegenüber dem Bestand (Eingriffsermittlung nach dem BNatSchG) und dem zu erwartenden Zustand bei Nichtdurchführung der Planung. Bei der Eingriffs- und Ausgleichsermittlung werden die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen bzw. von sonstigen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Unter Gliederungspunkt **c) Maßnahmen zum Ausgleich** wird jeweils dargelegt, wie der unter b) ermittelte Ausgleichsbedarf durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen wird.

Soweit die Umsetzung der Planung den Abriss von Gebäuden voraussetzt, sind dabei die einschlägigen artenschutzfachlichen Schutzbestimmungen und -fristen zu beachten. Der bei den Abrissarbeiten anfallenden Bauschutt ist nach den abfallrechtlich zu beachtenden Bestimmungen zu beseitigen bzw. für die Wiederverwertung zu recyceln. Da auf der Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich keine konkreten Vorgaben gemacht werden können, können auch keine detaillierten Angaben zum Umgang mit den Abrissmaterialien gemacht werden.

Bei der Errichtung der geplanten baulichen Anlagen können z.B. durch den Bau erforderlicher Lager- oder Aufstellflächen, die nach Fertigstellung des jeweiligen Bauvorhabens wieder zurückzubauen sind, oder durch sonstige baubegleitende Maßnahmen auch baubedingte Beeinträchtigungen und Störungen einzelner Schutzgüter auftreten. Hier greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebene, so dass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden, minimiert und ggf. auch ausgeglichen werden können. Qualifizierte und quantifizierbare Angaben zu solchen noch nicht genauer bekannten Maßnahmen während der Bauphase und deren Auswirkungen auf die Umwelt können auf der Ebene der Bauleitplanung nicht hinreichend getroffen und dementsprechend auch nicht bilanziert werden.

2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

a) Ausgangssituation

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung erfolgt die Erarbeitung eines Geotechnischen Gutachtens zur Beurteilung der Bodenverhältnisse im Plangebiet.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ und gemäß Geologischer Übersichtskarte (GÜK) im Bereich von Sand der Hochfläche des Weichselglazials. Konkret handelt es sich um Schmelzwasserablagerungen auf stark reliefierten Hochflächen im Rückland von Randlagen (Kartenportal Umwelt M-V 2025).

Gemäß der im Umwelt-Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG 2025) verfügbaren Bodenübersichtskarte (BÜK) sind im Bereich des Plangebietes Bodengesellschaften aus der Gruppe Sand-Gley mit Niedermoor; spätglaziale Tal- und Beckensande und Sandersande mit starkem Grundwassereinfluss, ausgebildet.

Gemäß Reichsbodenschätzung sind im Plangebiet Sandböden vorhanden, die im nördlichen und mittleren Teil 23 Bodenpunkte und im südwestlichen Teil 29 Bodenpunkte, d.h. eine insgesamt relativ geringe Ertragsfähigkeit aufweisen.

Sandböden sind durch vergleichsweise schwache Filterleistungen und ein geringes Puffervermögen gekennzeichnet, aber auch wenig empfindlich gegenüber Verdichtung.

Die landesweite Bewertung der Bodenfunktionen stellt für die Böden der Ackerflächen eine erhöhte Schutzwürdigkeit dar, was der mittleren Wertstufe einer 5stufigen Bewertungsskala entspricht. Die im östlichen Randbereich gelegenen Waldböden sind höher zu bewerten, diesen wird eine hohe Schutzwürdigkeit zugesprochen (Kartenportal Umwelt M-V 2025).



Abb. 3: Ausschnitt Bodenschätzung (Quelle: GeoPortal MV)

Altlasten

Über evtl. vorhandene Altablagerungen o.ä. liegen derzeit keine Hinweise vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche wird sich voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes erfolgen und durch die notwendigen Erdarbeiten Beeinträchtigungen der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung/Auffüllung. Die Bodeneigenschaften werden dadurch auf den betroffenen Flächen mindestens während der Bauphase erheblich verändert. Diese Eingriffe sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht quantifizierbar, können jedoch durch tiefgründige Bodenlockerungen nach Beendigung der Baumaßnahmen minimiert werden.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren

Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern, um irreversiblen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken und die Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grünflächen weiterhin im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Nutzungsbedingte Entwicklung

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

Die Flächenverteilung des Bebauungsplanes stellt sich zukünftig wie folgt dar:

Tab. 1: Flächenbilanz der Planung

Plangeltungsbereich	gesamt	130.434 m²
Sonstiges Sondergebiet (SO)		117.438 m ²
Flächen für Wald		5.976 m ²
Öffentliche Grünflächen		2.320 m ²
Straßenverkehrsflächen		3.324 m ²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		1.376 m ²

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

a) Ausgangssituation

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

In der unmittelbaren Nachbarschaft sind einzelne offene Gewässer, und zwar Stillgewässer vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein südwestlich des Plangebietes gelegenes von Grauweiden bewachsenes Soll, das in der Biotopkartierung als permanent wasserführend eingestuft wurde, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme jedoch kein Wasser führte.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zu einem Gebiet, in dem früher eine Melioration stattgefunden hat.

Im größten Teil des Plangebietes liegt der Grundwasserflurabstand unter 5 m, nur im westlichen Teil des Gebietes liegt er unter 2 m. Der mittlere sommerliche Grundwasserflurabstand wird mit 1,90 m angegeben (Kartenportal Umwelt M-V 2025). Das Grundwasser fließt von Osten/Südosten in Richtung Bodden, d.h. nach Westen/Nordwesten. Die Grundwasserneubildungsrate liegt über 250 m m/a und ist damit als relativ hoch zu bewerten.

Im nördlichen und mittleren Teil des Plangebietes gilt das Grundwasserdargebot als nicht nutzbar. Nur im südlichen Teil des Plangebietes gilt das Grundwasserdargebot als potenziell nutzbar, unterliegt allerdings hydraulischen Einschränkungen in Form einer lithologisch ungünstigen Ausbildung des Grundwasserleiters und chemischen Einschränkungen durch Chlorid- und Nitratbelastung infolge des landwirtschaftlichen Einflusses (Kartenportal Umwelt M-V 2025).

Wasserrechtliche Schutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Der Wasserhaushalt bliebe voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang erhalten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Während der Bauphase werden durch das Befahren der Flächen mit Baufahrzeugen Bodenverdichtungen mit Störungen des Bodengefüges und Bodenwasserhaushaltes erfolgen und durch die notwendigen Erdarbeiten Beeinträchtigungen der Bodenstruktur bis hin zur Abtragung/Auffüllung. Die Bodeneigenschaften werden dadurch auf den betroffenen Flächen mindestens während der Bauphase erheblich verändert. Diese Eingriffe sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht quantifizierbar, können jedoch durch tiefgründige Bodenlockerungen nach Beendigung der Baumaßnahmen minimiert werden.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern, um irreversiblen Bodenverdichtungen entgegenzuwirken und die Versickerung von

Niederschlagswasser auf den Flächen weiterhin im Rahmen der bodenbedingten Leistungsfähigkeit zu ermöglichen.

Nutzungsbedingte Entwicklung

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

a) Ausgangssituation

Im August 2023 wurde auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013) eine Biotoptypenkartierung im Plangeltungsbereich und in dessen Randbereichen durchgeführt. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind in der Anlage „Bestand Biotop- und Nutzungstypen“² dargestellt.

Der Plangeltungsbereich umfasst im Wesentlichen eine große, nördlich der Neuenpleener Straße gelegene Ackerfläche im Bereich des Flurstücks 67/6 und Randbereiche einiger angrenzender Flächen, darunter die Neuenpleener Straße im Süden, den Wirtschaftsweg Am Reitplatz im Norden und die Teilfläche eines kleinen Waldbestandes im Osten. Randbereiche der hieran angrenzenden Wohnbebauung sind ebenfalls in das Plangebiet einbezogen.

Angrenzend an den Plangeltungsbereich erstrecken sich im Westen vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen, in denen einige Biotopflächen liegen, weiterhin ein kleiner Waldbestand im Norden, eine weitere Teilfläche des Waldbestandes im Osten sowie landwirtschaftliche bzw. gewerblich genutzte Bebauung südlich der Neuenpleener Straße.

Im Einzelnen wurden im Untersuchungsgebiet folgende Biotoptypen festgestellt:

Wälder / Feldgehölze, Feldhecken und Baumreihen

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im östlichen Teil eine Waldfläche, die dem Biototyp **Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte (WKX)** zuzuordnen ist. Neben der Wald-Kiefer sind hier Eichen wie die Stiel-Eiche anzutreffen. In der Krautschicht des gut belichteten Bestandes dominieren konkurrenzkräftige Gräser wie z.B. Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Kriechende Quecke (*Elymus repens*). Weiterhin kommen Arten wie z.B. Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Vielblütige

² PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH: Gemeinde Altenpleen, Bebauungsplan Nr. 12, Bestand Biotop- und Nutzungstypen, Stand: 24.03.2025

Weißwurz (*Polygonatum odoratum*) vor, außerdem Brombeeren und Gehölzjungwuchs von Eiche, Buche, Spätblühender Traubenkirsche, Pfaffenhütchen etc. .

Weiterhin sind einige Einzelbäume im Plangebiet vorhanden. Diese befinden sich am Rand der im Südosten angrenzenden Wohnbebauung sowie auf der Nordseite der Neuenpleener Straße, wo eine kurze Baumreihe aus Berg-Ahorn vorhanden ist. Da diese nicht die erforderliche Mindestlänge von 100 m aufweist, ist sie nicht gesetzlich geschützt. Außerdem ragt sich der Kronenüberhang eines nördlich des Plangebietes gelegenen Gehölzstreifens (s.u.) geringfügig in das Plangebiet hinein.

Außerhalb des Plangebietes sind weitere Waldflächen vorhanden, und zwar südlich der Neuenpleener Straße sowie östlich des Plangebietes. Dort sind jeweils **sonstige Eichen-Mischwälder (WEX)** vorhanden, in denen neben der Stiel-Eiche auch Rot-Eiche, Rot-Buche und Robinie größere Anteile haben. Weitere Gehölzarten wie z.B. Zitter-Pappel, Spitz-Ahorn, Kiefer und Fichte kommen ebenfalls vor.

Westlich des Plangebietes ist ein kleines Wäldchen vorhanden, das in der Biotopkartierung des Landes als geschütztes **Feldgehölz (BFX)** eingeordnet ist. Der Baumbestand besteht vor allem aus Schwarz-Erle und Grau-Erle. Die üppig ausgeprägte Krautschicht wird durch nitrophytische Arten wie z.B. Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) sowie Beerensträucher (Brombeere und Himbeere) bestimmt.

Ein weiteres unmittelbar benachbartes Feldgehölz stellt der nördlich des Plangebietes gelegene rund 20 m breite Gehölzstreifen dar, der sich aus Wald-Kiefer, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Rot-Eiche, Sand-Birke und weiteren Gehölzarten zusammensetzt. Im westlichen Teil verläuft innerhalb des Gehölzstreifens ein breiter unbefestigter Weg, wodurch der Gehölzstreifen nicht wie ein geschlossener Bestand wirkt, sondern wie zwei Baumhecken, die den Weg säumen.

Nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich einige Feldhecken, darunter eine innerhalb der dort gelegenen Grünlandflächen gelegene **Strauchhecke (BHF)** und eine **Baumhecke (BHB)** auf der Westseite der K 11, die beiden zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören.

Weiterhin ist westlich des Plangebietes an dem nördlich der Neuenpleener Straße gelegenen Soll eine Eiche vorhanden, die zu den gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Bäumen gehört.

Stehende Gewässer und waldfreie Biotope der Ufer sowie eutropher Moore und Sümpfe

Stehende Gewässer und Feuchtbiotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

In der unmittelbaren Nachbarschaft sind einzelne offene Gewässer, und zwar Stillgewässer vorhanden. Hierbei handelt es sich um ein südwestlich des Plangebietes gelegenes von Grauweiden bewachsenes Soll, das in der Biotopkartierung als permanent wasserführend eingestuft wurde, zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme jedoch kein Wasser führte. Daher wird es hier als **temporär wasserführendes Soll mit Grauweidengebüsch (VSX/USP)** eingeordnet.

Südlich des Plangebietes ist auf dem Betriebsgelände des dort gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ein Wasserspeicher bzw. Feuerlöschteich (SYL) vorhanden, der als technisches Gewässer einzuordnen ist, auch wenn er von Gehölzen umgeben ist.

Grünland und Ackerbiotope

Den größten Anteil des Plangebietes nimmt eine **intensiv genutzte Ackerfläche (ACS)** ein. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme war der Acker mit Mais bestellt. Solche Flächen bieten typischerweise wildwachsenden Pflanzenarten nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten.

Nach Westen grenzte zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme auf der Ackerfläche ein ca. 5 m breiter Streifen mit dem Charakter einer **ruderalen Pionierflur (RHP)** an, auf dem Arten wie der Weiße Gänsefuß (*Chenopodium album*) und die Gewöhnliche Hühnerhirse (*Echinochloa crus-galli*) größere Anteile hatten. Nach Westen grenzte auf der Ackerfläche ein ca. 2 m breiter Streifen mit einer **Graseinsaat (GIM)** an. Neben dem vorherrschenden Ausdauernden Wiedelgras (*Lolium perenne*) waren hier Arten wie z.B. Brennnessel (*Urtica dioica*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) vorhanden.

Nördlich des Plangeltungsbereichs erstrecken sich Dauergrünlandflächen, die überwiegend beweidet und zumindest teilweise auch gemäht werden. Die außerhalb des Plangebietes gelegenen Flächen wurden wegen der fehlenden Betroffenheit nicht intensiver untersucht, d.h. dass die Vegetation nur stichprobenartig erfasst wurde. Dabei wurden neben allgemein verbreiteten Grünlandarten auch Wiesenkräuter und weniger häufige Gräser wie z.B. Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) festgestellt. Deshalb werden die möglicherweise eher intensiv genutzten Flächen hier zur Sicherheit in einen Biotoptyp mit mittlerer Wertigkeit, und zwar als **artenarme Frischwiese (GMA)** eingeordnet.

Ruderalvegetation

Ruderaler Stauden- und Grasfluren (RHU/RHK) kommen im Plangebiet an den Wegrändern im Norden und an Nutzungsgrenzen im östlichen Teil des Plangebietes vor. Die Bestände sind schmal ausgeprägt, häufig von Gräsern bestimmt und weisen typischerweise hochwüchsige Gräser-Arten wie z.B. Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) auf. Typische Kräuter sind hier Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kletten-Arten (*Arctium spec.*), weiterhin die Brennnessel (*Urtica dioica*). Stellenweise kommen auch Arten wie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Natternkopf (*Echium vulgare*) und Steinklee (*Melilotus spec.*) vor.

Auch außerhalb des Plangebietes, z.B. im Randbereich der westlich gelegenen Biotope sind ruderaler Stauden- und Grasfluren oder **ruderaler Staudenfluren (RHU)** vorhanden, wobei letztere häufig durch die Brennnessel (*Urtica dioica*) und andere nitrophytischen Staudenarten wie z.B. Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) geprägt sind.

Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen einschließlich Grünanlagen

Im Plangebiet sind verschiedene Biotope der Siedlungs- und Verkehrsflächen, einschließlich der Grünanlagen vorhanden, wenn auch nur mit geringen Flächenanteilen.

Es handelt sich hier um eine Teilfläche eines **lockeren Einzelhausgebietes (OEL)** im südöstlichen Randbereich mit **Siedlungsgebüsch (PHY)** und Einzelbäumen, um die **Neuenpleener Straße (OVL)** mit den begleitenden Grünflächen im südlichen Randbereich, und zwar überwiegend **artenarmen Zierrasen/Bankett (PER)** mit **jüngeren Einzelbäumen (BBJ)** sowie um einen **teilversiegelten Wirtschaftsweg (OVU)** im nördlichen Randbereich des Plangebietes.

Außerhalb des Plangebietes befinden sich weitere Biotoptypen aus dem Komplex der Siedlungs- und Verkehrsflächen. Hierbei handelt es sich um einen kleinen **Rastplatz (OVR)** im Bereich einer Grünfläche an der K 11 im Osten und um das großflächige Betriebsgrundstück eines **landwirtschaftlichen Betriebes mit zahlreichen Ställen und sonstigen Betriebsflächen (ODT)** und z.T. **gewerblicher Nutzung (OIG)** südlich der Neuenpleener Straße. Im Bereich dieser Betriebsflächen befinden sich in geringem Umfang auch kleine Bestände von **Siedlungsgehölzen mit heimischen und nicht heimischen Baumarten (PWX/PWY)** sowie einige Einzelbäume.

Für die naturschutzfachliche Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen sind allgemein gebräuchliche naturschutzfachliche Kriterien zugrunde zu legen.

Im Folgenden wird die in den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ aufgeführte Bewertung herangezogen, die auf den Kriterien Gefährdung und Regenerationsfähigkeit fußt und bei Wäldern und Gehölzbeständen zusätzlich das Bestandsalter berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle ist diese Bewertung in der 4. Spalte aufgeführt, weiterhin der Schutzstatus der Biotoptypen (Spalte 3) und eine Angabe zur Lage der Biotoptypen (innerhalb bzw. außerhalb des Untersuchungsgebietes).

Tab. 2: Liste der vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (nach LUNG 2013 und 2018)

Biotop-Code M-V	Bezeichnung	Schutz-Status ³	Wert-stufe ⁴	Lage ⁵
W	WÄLDER			
WEX	Sonstiger Eichen- und Eichenmischwald		2-3	außerhalb
WKX	Kiefern-mischwald trockener bis frischer Standorte		1-2	innerhalb
B	FELDGEHÖLZE, FELDHECKEN UND BAUMREIHEN			
BFX	Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten	§	2-3	innerhalb/außerhalb
BHF	Strauchhecke	§	3	außerhalb
BHB	Baumhecke	§	3	außerhalb
BBA	Älterer Einzelbaum	§ 18	ohne	innerhalb/außerhalb
BBJ	Jüngerer Einzelbaum		ohne	innerhalb
S/V	STEHENDE GEWÄSSER/ WALDFREIE BIOTOPE DER UFER SOWIE EUTROPHER MOORE UND SÜMPFE			
SYL	Feuerlöschteich		0	außerhalb
USP	Temporär wasserführendes Soll	§	2	außerhalb
VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	§	2	außerhalb
G/A	GRÜNLAND UND ACKERBIOTOPE			
GMA	Artenarmes Frischgrünland		2	außerhalb
ACS	Sandacker, intensiv genutzt		0	innerhalb/außerhalb
ACS/GIM	Graseinsaat auf Ackerstandort		0	außerhalb
ACS/RHP	Ruderale Pionierflur auf Ackerstandort		0	außerhalb
R	RUDERALVEGETATION			

³ Schutzstatus: §: geschützter Biotop nach § 20 NatSchAG M-V (bei Erfüllung der Mindestgrößen und sonstiger Anforderungen gem. Anlage 2 NatSchAG M-V); § 18: geschützte Bäume mit Stammumfang von mind. 100 cm

⁴ Unter Verwendung einer Skala mit 5 Wertstufen gemäß Anlage 3 der Hinweise zur Eingriffsregelung (unter Berücksichtigung der Kriterien Regenerationsfähigkeit und Gefährdung, wobei jeweils der höchste der beiden Werte für die Einstufung maßgeblich ist). Bei Wald- und Gehölzbeständen ist die Wertstufe außerdem unter Hinzuziehung des Bestandsalters zu konkretisieren, so dass zunächst eine Spanne angegeben wird.

⁵ Innerhalb oder außerhalb des Plangeltungsbereiches

Biotop-Code M-V	Bezeichnung	Schutz-Status ³	Wert-stufe ⁴	Lage ⁵
RHU	Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte		2	innerhalb/außerhalb
RHK	Ruderales Kriechrasen		2	innerhalb/außerhalb
O/P	BIOTOPKOMPLEXE DER SIEDLUNGS-, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN SOWIE GRÜANLAGEN			
OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt		0	innerhalb
OVL	Straße		0	innerhalb/außerhalb
ODT	Tierproduktionsanlage/Gewerbebetrieb		0	außerhalb
OEL	Lockeres Einzelhausgebiet		0	innerhalb/außerhalb
OSS	Sonstige Ver- und Entsorgungsanlage		0	außerhalb
PER	Zierrasen/Bankett, artenarm		0	innerhalb
PSJ	Sonstige Grünanlage		1	außerhalb
PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten		1-2	außerhalb
PWY	Siedlungsgehölz aus nicht heimischen Baumarten		0	außerhalb
PHY	Siedlungsgebüsch aus nicht heimischen Gehölzarten		0	innerhalb

Im Plangebiet herrschen Biotoptypen mit einer geringen Wertigkeit vor. Den größten Flächenanteil nehmen intensiv genutzte Ackerflächen ein. Auch randliche Grünflächen und lineare Ruderalvegetation an Wegrändern und Nutzungsgrenzen weisen keine besondere Wertigkeit auf. Biotoptypen mit einer mittleren Wertigkeit wie das nördlich benachbarten Feldgehölz, das geringfügig (mit seinem Kronenüberhang) in das Plangebiet hineinragt, sind nur vereinzelt in den Randbereichen des Plangebietes vorhanden. Biotoptypen der höchsten Wertstufe kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Sumpf-Engelwurz, Kriechender Sellerie, Frauenschuh, Sand-Silberscharte, Sumpf-Glanzkräuter und Froschkraut, für die im Land jeweils nur wenige Standorte bekannt sind, finden im Plangeltungsbereich keine geeigneten Standorte vor. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangeltungsbereich kann ausgeschlossen werden. Auch besonders geschützte Arten konnten bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelmäßigen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würde sich die Pflanzenwelt voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch Umgestaltung des Plangeltungsbereiches kommt es zu einem Verlust der bestehenden Biotopstypen.

Bauphase

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören u. a. die für den Baubetrieb benötigten, temporären baulichen Anlagen wie Lagerflächen oder Baustelleneinrichtungsflächen. Durch Überbauung, Bodenverdichtung und Entfernung von Vegetation geht zumindest zeitweise Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren. Die Lage von Baustelleneinrichtungsflächen ist noch nicht festgelegt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb nimmt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung damit lediglich vorweg.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen an der Vegetation im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Bäumen sind die Bäume während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 zu schützen (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Kronentraufbereiche sind nicht zu befahren, Bodenmassen und anderes Baumaterial darf in den Kronentraufbereichen nicht gelagert werden. Gehölzschnitte und andere erforderliche Maßnahmen der Baumpflege erfolgen nach den Empfehlungen der ZTV-Baumpflege.

Zur Minimierung der Auswirkungen sind nach Beendigung der Bauphase die im Zuge der Arbeiten befahrenen unversiegelten Böden wieder tiefgründig aufzulockern und gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu entwickeln.

Nutzungsbedingte Entwicklung

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere /Arten- und Lebensgemeinschaften

a) Ausgangssituation

Im Jahr 2023 wurden im Plangeltungsbereich und in seiner näheren Umgebung Brutvögel und zwischen Herbst 2023 und Frühjahr 2024 Rastvögel⁶ erfasst. Bei der Untersuchung der Brutvögel wurde zusätzlich ein 50 m breiter Pufferstreifen untersucht, bei der Untersuchung der Rastvögel wurde ein 500 m breiter Pufferstreifen berücksichtigt (vgl. Abbildung).

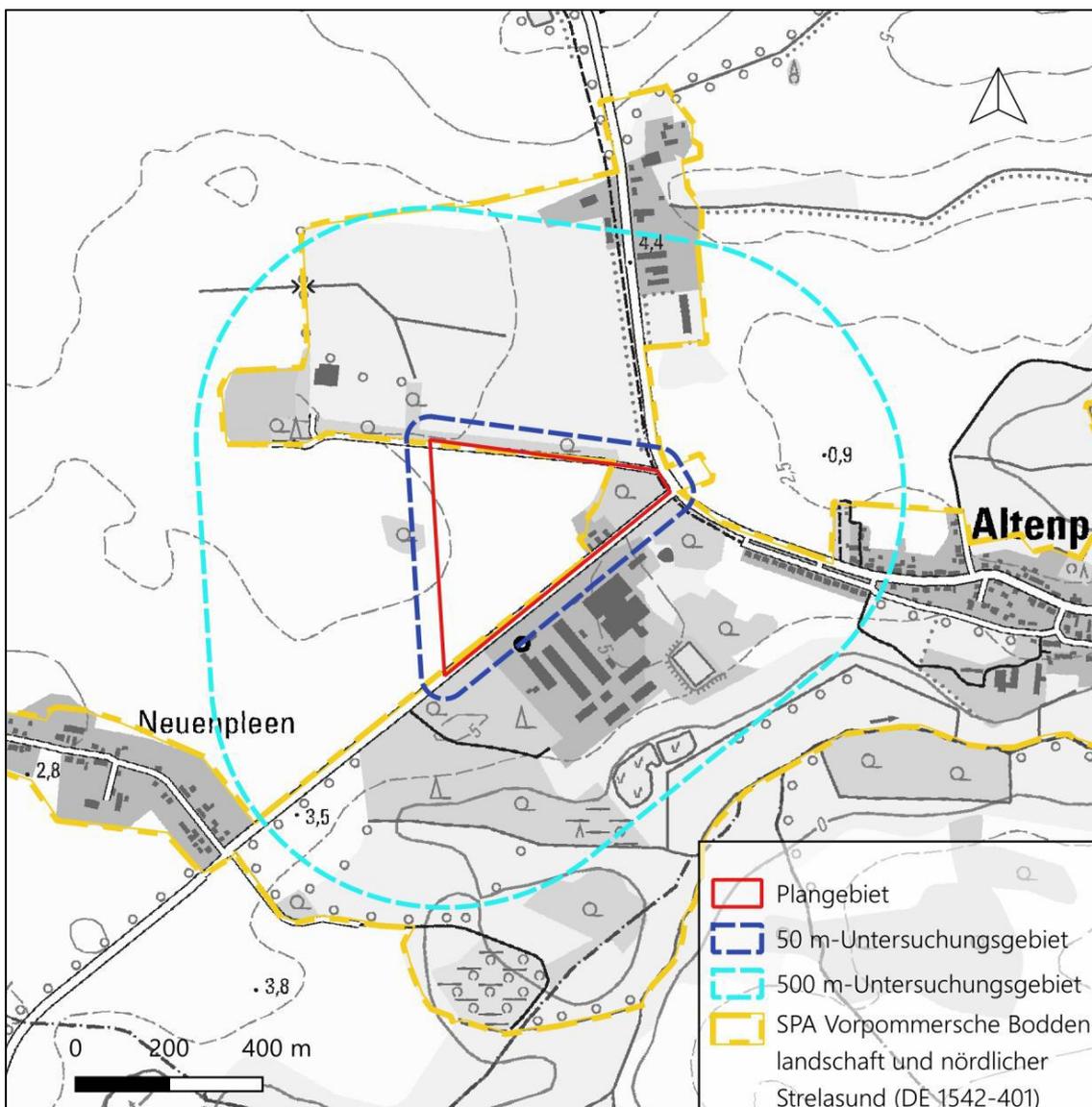


Abb. 4: Abgrenzung der Untersuchungsgebiete Avifauna
Quelle: Umweltplanung BLATT + FEDER

⁶ Umweltplanung BLATT+FEDER: Kartierbericht zur Erfassung von Brut- und Rastvögeln in den Jahren 2023-2024, Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Stand: 12.09.2024

Weitere Einzelheiten der Methodik sind dem Kartierbericht⁷ als Anlage des Bauleitplanes zu entnehmen.

Weiterhin wurde eine erste Artenschutzfachliche Wirkprognose für die Planung erstellt⁸. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag befindet sich in Bearbeitung.

Die Erfassung der **Brutvögel** erfolgte als flächendeckende Revierkartierung auf Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Dafür wurden im Zuge von sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (MLU M-V 2018) Beobachtungen von Vögeln und deren Verhalten im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Die Begehungen fanden im Zeitraum 23.03. – 15.06.2023 statt.

Bei den Untersuchungen wurden 29 Arten als Brutvögel nachgewiesen (vgl. Tabelle).

Tab. 3: Nachgewiesene Brutvogelarten mit Revieranzahl
(Quelle: Umweltplanung BLATT + FEDER)

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	RL D	RL MV	SPA
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	*	*	–
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	5	*	*	–
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1	*	*	–
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	6	*	*	–
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	3	*	*	–
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1	*	*	–
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3	*	*	–
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	–
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	V	V	–
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	*	*	–
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1	*	*	–
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1	*	*	–
Gp	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	*	*	–
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	*	–
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	≥ 3	V	V	–
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	3	V	–
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1	*	*	–
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2	*	*	–
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1	*	*	–
Ku	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	3	*	–
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	*	*	–

⁷ Umweltplanung BLATT+FEDER: Kartierbericht zur Erfassung von Brut- und Rastvögeln in den Jahren 2023-2024, Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Stand: 12.09.2024

⁸ Umweltplanung BLATT+FEDER: Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Artenschutzfachliche Wirkprognose, Stand: 12.09.2024

Kürzel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Reviere	RL D	RL MV	SPA
P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	V	*	–
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	*	*	–
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	1	*	*	–
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	*	*	–
Sum	Sumpfmiese	<i>Parus palustris</i>	1	*	*	–
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	1	*	*	–
Wls	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	1	*	3	–
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3	*	*	–

Reviere: Anzahl der Brutreviere/-paare im Untersuchungsgebiet

RL D bzw. MV: Gefährdung gemäß Roter Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020) bzw. Mecklenburg-Vorpommern (MLUV M-V 2014)
 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet;
 V = Vorwarnliste; * = ungefährdet

SPA: EHZ = Erhaltungszielart als Brutvogel im SPA *Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund* (DE 1542-401)

Im zugehörigen Lageplan sind die vermuteten Reviermittelpunkte verortet; dabei handelt es sich nicht zwingend um die tatsächliche Lage der Niststätten. Teilweise liegen die Reviermittelpunkte außerhalb des Untersuchungsgebiets. In diesen Fällen ist das Untersuchungsgebiet jedoch insbesondere als relevantes Nahrungshabitat Bestandteil des Reviers.

Bei den Arten, deren Reviermittelpunkt innerhalb des Plangebietes verortet wurde, handelt es sich um Feldlerche (2 Brutpaare), Gelbspötter (1 Brutpaar), Stockente (1 Brutpaar), Amsel (1 Brutpaar), Mönchsgrasmücke (1 Brutpaar), Fitis (1 Brutpaar), Zilpzalp (1 Brutpaar) und Ringeltaube (1 Brutpaar). Bis auf die Feldlerche wurden alle Reviermittelpunkte in der im östlichen Teil des Plangebietes gelegenen Waldfläche festgestellt.

Zu einzelnen Arten werden im Kartierbericht spezielle Hinweise gegeben:

Im Untersuchungsgebiet gibt es mindestens drei Brutpaare des Haus Sperlings. Da sich die Nistplätze in oder an Wohngebäuden befinden, welche ohne Betreten des Grundstücks nicht vollständig einsehbar sind, können auch mehr Brutpaare vorhanden sein.

Im Bereich des Untersuchungsgebietes wurde mehrfach mindestens ein balzendes Kuckuck-Männchen festgestellt. Die Rufgebiete sind sehr groß, so dass zwischen den Rufplätzen auch mehrere Kilometer liegen können. Aber gerade der frühmorgendliche Gesang konzentriert sich auf die potenziellen Wirtsgebiete (Andretzke et al. 2005), so dass von einem Territorium eines Männchens im Untersuchungsgebietes und dessen Umgebung ausgegangen werden kann. Da im Untersuchungsgebiet potenzielle Wirtsarten als Brutvögel festgestellt wurden, kann das Untersuchungsgebiet auch als Legegebiet für die Weibchen betrachtet werden.

Im Wald/Feldgehölz im östlichen Untersuchungsgebiet wurde eine brütende Stockente festgestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebiet befinden sich jedoch keine geeigneten Gewässer, auf denen sich das Stockenten-Weibchen mit den Küken aufhalten kann, so dass nach dem Schlupf ein Abwandern zu einem geeigneten Gewässer außerhalb des Untersuchungsgebiets anzunehmen ist.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets für die Brutvogelerfassung wurde im südöstlich der Neuenpleener Straße gelegenen Wald ein besetzter Mäusebussard-Horst mit mindestens zwei Jungvögeln festgestellt (s. Abbildung). Es erfolgte keine gezielte Erfassung von Horst-Standorten.

Rastvögel wurden zwischen September 2023 und April 2024 an insgesamt 18 Terminen im Offenland (Acker, Grünland) mit Art, Anzahl und Verhalten erfasst. Der Fokus lag dabei insbesondere auf nordischen Gänsen, Kranichen und Limikolen. Zusätzlich wurden Zugvögel mit Zugrichtung und Flughöhe dokumentiert.

Das Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der Stördistanzen nach Garniel & Mierwald (2010) abgegrenzt, wonach für die zu erwartende Art Kranich mit 500 m die größte Stördistanz besteht. Flächen ohne Eignung für Rastvögel (Wald, Siedlungen) wurden nicht untersucht. Dadurch setzt sich das relevante Untersuchungsgebiet aus Acker- und Grünlandflächen zusammen.

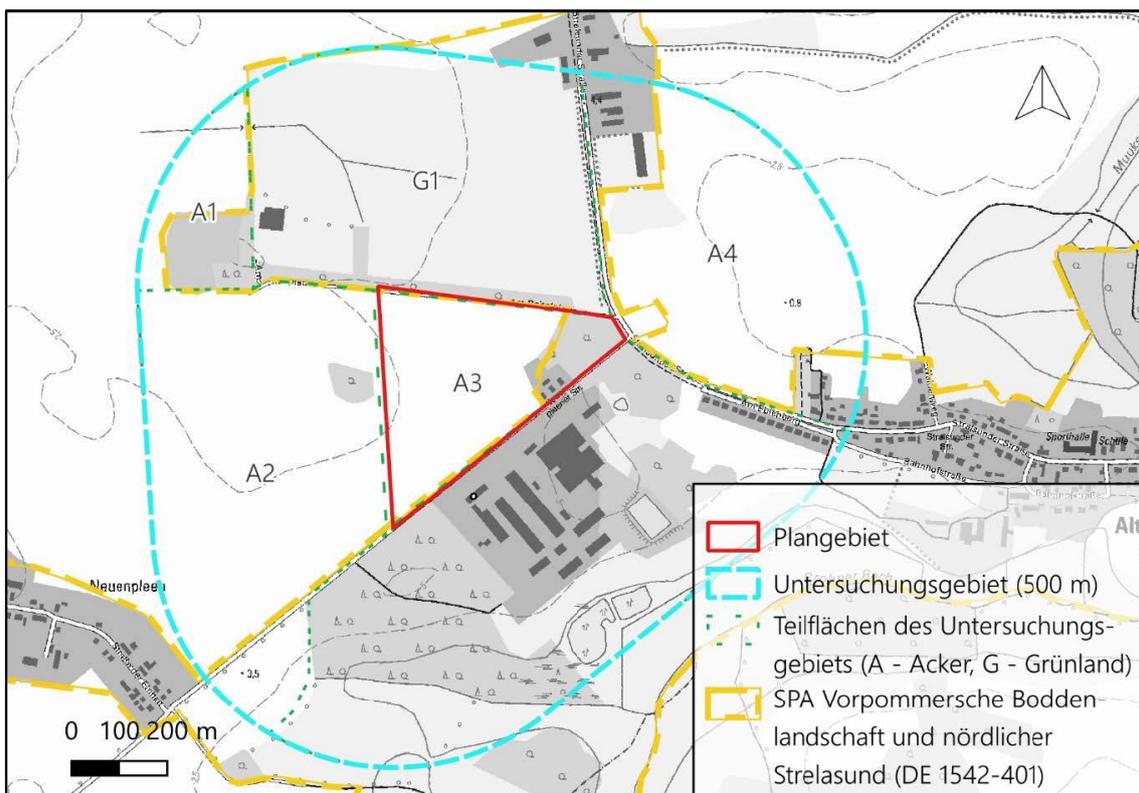


Abb. 5: Teilflächen des Untersuchungsgebietes für Rastvögel

Bezeichnung	Nutzung	Lage
A1	Acker	nordwestlich des Plangebiets; randliche Fläche eines großen, offenen Ackerschlags
A2	Acker	westlich des Plangebiets; großer, offener Ackerschlags
A3	Acker	Plangebiet
A4	Acker	östlich des Plangebiets; strukturierte große Ackerfläche
G1	Grünland	nördlich des Plangebiets; mit Feldhecken reich strukturiertes Grünland

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 16 Vogelarten bei der Nahrungssuche oder ruhend beobachtet, die als Rastvögel eingeordnet werden können. Zusätzlich wurden vier Greifvogelarten festgestellt, für die eine Überwinterung mit potenziell ganzjährigem Vorkommen anzunehmen ist. Kormorane wurden nur in großer Höhe ziehend beobachtet. Acht Arten sind als Zug-, Rastvogel bzw. Überwinterer Erhaltungszielart im Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (vgl. Tabelle).

Tab. 4 Beobachtete Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	SPA
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast, Überflug	EHZ
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Rast	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Rast	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	Rast	EHZ
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Rast	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Rast, Überflug	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Zug	EHZ
Kranich	<i>Grus grus</i>	Rast, Überflug	EHZ
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Winter	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Rast, Überflug	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rast	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rast, Überflug	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rast	EHZ
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Rast	EHZ
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Rast	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Winter	EHZ
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Winter	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Rast	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Rast	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Winter	-
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rast	EHZ

Status:	beobachtete Nutzung im Untersuchungsgebiet Rast = Rastvogel (Nahrungssuche, Ruhen); Zug = Überflug mit deutlicher Zugrichtung; Winter = Überwinterung (Nahrungssuche); Überflug = Überflug, der nicht als Vogelzug interpretiert werden kann
SPA:	EHZ = Erhaltungszielart als Zug-, Rastvogel bzw. Überwinterer im SPA <i>Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401)</i>

Die Ackerflächen wurden insbesondere von Kranichen, Gänsen, Krähen und Tauben zur Nahrungssuche genutzt. Die Goldammern und Stieglitze suchten die Ruderalvegetation zwischen Acker (A1) und Reiterhof auf. Die Beobachtungen von ruhenden und nahrungssuchenden Gänsen beschränken sich auf die westlich und östlich des Plangebiets liegenden Ackerflächen sowie das nördliche Grünland. Kraniche nutzten mit wenigen Individuen neben diesen Flächen auch das Plangebiet. Das Plangebiet wurde v. a. von Krähen und Tauben aufgesucht (vgl. Tabelle).

Das Untersuchungsgebiet wurde regelmäßig von Kranich-, Gänse- und Tauben-Trupps in geringer Höhe überflogen, was auf Wechsel zwischen Nahrungsflächen und/oder Übernachtungsplätzen hinweist. Bekannte Schlafplätze von Kranichen und Gänsen befinden sich in den Boddengewässern.

Außerdem war während der Begehungen auffällig, dass sich auf den angrenzenden Ackerflächen deutlich größere Rastvogelansammlungen, insbesondere von Gänsen, befanden als innerhalb des Untersuchungsgebiets. Im Gegensatz zum Untersuchungsgebiet weisen diese Flächen weniger Vertikalstrukturen aus Gehölzen sowie geringere Störreize durch Fahrzeuge und Menschen auf.

Daher ist die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Rastvögel im Gegensatz zu den umliegenden Ackerflächen geringer; insgesamt kann von einer mittleren Bedeutung ausgegangen werden. Das eigentliche Plangebiet entspricht hierbei im Wesentlichen der Teilfläche A3, deren Ergebnisse in der Tabelle farbige unterlegt sind.

Tab. 5: Teilflächen mit maximal beobachteter Anzahl von Rastvögeln und Bedeutung für Rastvögel

Fläche	Art	maximal beobachtete Anzahl (Datum)	Verhalten	Bedeutung für Rast
A1	Feldlerche	3 (04.03.2024)	Nahrungssuche	gering
	Goldammer	20 (10.10.2023)	Ruhen	
	Großer Brachvogel	2 (21.09.2023)	Nahrungssuche	
	Rotmilan	1 (04.03.2024)	Nahrungssuche	
	Stieglitz	30 (16.10.2023)	Nahrungssuche	
A2	Blässgans	152 (19.02.2024)	Nahrungssuche, Ruhen	mittel
	Kranich	5 (19.02.2024)	Nahrungssuche	
	Nebelkrähe	17 (04.03.2024)	Nahrungssuche	

Fläche	Art	maximal beobachtete Anzahl (Datum)	Verhalten	Bedeutung für Rast
	Weißwangengans	1 (19.02.2024)	Nahrungssuche	
A3	Feldlerche	3 (04.03.2024)	Nahrungssuche	mittel
	Hohltaube	116 (16.10.2023)	Nahrungssuche	
	Kranich	2 (28.02.2024)	Nahrungssuche	
	Nebelkrähe	>27 (10.10.2023)	Nahrungssuche	
	Rabenkrähe	1 (10.10.2023)	Nahrungssuche	
	Ringeltaube	6 (10.10.2023)	Nahrungssuche	
	Saatkrähe	3 (16.10.2023)	Nahrungssuche	
	Star	4 (16.10.2023)	Nahrungssuche	
A4	Blässgans	129 (05.02.2024)	Nahrungssuche, Ruhen	mittel-hoch
	Graugans	78 (05.02.2024)	Nahrungssuche, Ruhen	
	Kranich	20 (21.09.2023)	Nahrungssuche	
	Nebelkrähen	2 (10.10.2023)	Nahrungssuche	
	Ringeltaube	4 (19.02.2024)	Nahrungssuche	
	Saatgans	64 (05.02.2024)	Nahrungssuche, Ruhen	
G1	Blässgans	110 (19.02.2024)	Nahrungssuche	mittel
	Graugans	9 (19.02.2024)	Nahrungssuche	
	Kranich	2 (19.02.2024)	Nahrungssuche	
	Nebelkrähe	9 (28.02.2024)	Nahrungssuche, Ruhen	

Zufallsbeobachtungen von Arten aus anderen Artengruppen:

Bei der Brutvogelerfassung wurden außerhalb des Plangebietes einzelne Beobachtungen von Amphibien gemacht. Dabei handelt es sich um Molche (Nördlicher Kammolch und/oder Teichmolch) sowie Wasserfrösche an einem Kleingewässer im Wald südöstlich der Neuenpleener Straße und um Laubfrösche östlich des Plangebietes (vermutlich auch außerhalb des 50 m-Puffers).

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würden sich die Tiere / Arten- und Lebensgemeinschaften voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten. In der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse wird

dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

Die Umsetzung der Planung verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Für die Planung wurde zunächst eine erste Artenschutzfachliche Wirkprognose⁹ erarbeitet, welche eine Prognose über mögliche Auswirkungen durch die Photovoltaikanlage auf die Arten bzw. Artengruppen, die dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unterliegen, vornimmt.

Die Wirkprognose ersetzt hierbei nicht die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Gutachtens. Die Erarbeitung erfolgt im weiteren Verfahren.

Grundlage der Wirkprognose ist aufgrund des frühen Planungsstadiums keine abgeschlossene technische Planung, sondern sind Annahmen zu Flächeninanspruchnahme, Bau und Betrieb aus vergleichbaren Vorhaben.

Eine Inanspruchnahme von gehölzbestandenen Flächen ist nicht zu erwarten, da der Zugang zur PVA z. B. von dem vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen kann.

Tab. 6: Potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkungen

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
baubedingt	
Lärm, visuelle Störreize (durch Bauarbeiten)	Temporäre Beeinträchtigung/ temporärer Verlust von faunistischen Habitaten, temporäre Barriere-/Scheuchwirkung
Kollisionen/Überfahren (durch Baufahrzeuge etc.)	Verletzung/Tötung von Tieren
Baugruben (durch Kabelverlegung etc.)	Fallenwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
anlagebedingt	
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung (durch Verankerungen, Zuwegungen etc.)	Verlust/Beeinträchtigungen von faunistischen Habitaten
Überdeckung (durch Module)	Veränderung von faunistischen Habitaten (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch reduzierte Niederschlagsmenge, Veränderung der Vegetation durch verringerte Sonneneinstrahlung)
Licht: Reflexion, Spiegelung, Polarisation (durch Module)	Verletzung/Tötung von Tieren, Irritation/Vergärung von Tieren, Anlockung von Tieren

⁹ Umweltplanung BLATT+FEDER: Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Artenschutzfachliche Wirkprognose, Stand: 12.09.2024

Wirkfaktor	Mögliche Wirkungen
Vertikalstrukturen (Module etc.)	Vergrämung / Scheuchwirkung durch optische Störung/Silhouetteneffekt, Verlust / Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
betriebsbedingt	
Lärm, visuelle Störreize (durch Wartung/ Reparatur)	Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten, Barrierewirkung, Scheuchwirkung, Verletzung/Tötung von Tieren
Beleuchtung	Irritation/Vergrämung von Tieren, Anlockung von Tieren
Grünlandpflege	Veränderung/Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten, Scheuchwirkung, Verletzung / Tötung von Tieren

Im Plangebiet und seiner Umgebung können verschiedene Tierarten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Das Vorkommen weiterer Arten ist aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb ihrer Vorkommensgebiete oder fehlender Habitateignung nicht anzunehmen. Europäische Brut- und Rastvögel gemäß der Europäischen Vogelschutzverordnung wurden im Jahr 2023 bzw. von Herbst 2023 bis Frühjahr 2024 erfasst.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf diese artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen können unter Umständen zum Eintreten von Verbotstatbeständen aus § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen. Dies sollte jedoch mittels geeigneter Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhinderbar sein (vgl. Tabelle).

Diese Maßnahmen können mit dem Fortschreiten der Planungen frühzeitig berücksichtigt und konkretisiert werden. Abschließende Aussagen zu den tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht möglich

Tab. 7: Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte und deren Vermeidung

(Potenziell) vorkommende Art/Artengruppe	Mögliche Wirkungen und Konflikte	Mögliche Vermeidung/ Minderung
Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie		
Fledermäuse	betriebsbedingte Vergrämung oder Anlockung durch Beleuchtung	Verzicht auf dauerhafte Beleuchtung; Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung
	keine bau- und anlagebedingten Wirkungen, kein Lebensraumverlust durch PVA	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	baubedingte Tötung/Verletzung oder Fang durch Fahrzeuge bzw. Baugruben auf Nebenflächen (Straßenböschung, Feldweg, Waldrand etc.)	Baudurchführung während der Überwinterung; Reptilienschutzzaun; Schließen/ Abdecken und Kontrolle von Baugruben

(Potenziell) vorkommende Art/Artengruppe	Mögliche Wirkungen und Konflikte	Mögliche Vermeidung/ Minderung
	keine anlagebedingte Inanspruchnahme von Lebensraum (PVA auf Acker)	
Amphibien	baubedingte Tötung/Verletzung oder Fang von umherwandernden Tieren durch Fahrzeuge bzw. Baugruben	Baudurchführung während der Überwinterung, Amphibienschutzzaun; Schließen/ Abdecken und Kontrolle von Baugruben
	anlagebedingte Inanspruchnahme von Acker als potenzieller Lebensraum – Besiedlung wegen fehlender geeigneter Laichgewässer unwahrscheinlich	Extensives Grünland unter PV-Modulen als Lebensraum
	betriebsbedingte Tötung/Verletzung von umherwandernden Tieren durch Wartungsfahrzeuge – entspricht allgemeinem Lebensrisiko	
Libellen	anlagebedingte Irritation/Anlockung adulter Libellen; Fehl-Eiablage	Verwendung reflexionsarmer Module
	keine Inanspruchnahme potenzieller Fortpflanzungsgewässer	
Nachtkerzenschwärmer	keine Inanspruchnahme von potenziellem Lebensraum in der Umgebung des Plangebietes	
Europäische Vogelarten		
Feldlerche (Brutvogel auf zu überbauender Fläche)	baubedingte Tötung/Verletzung von brütenden Vögeln, Küken und Eiern; erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit durch Baufahrzeuge etc.	Baudurchführung außerhalb der Brutzeit bzw. Baubeginn vor der Brutzeit
	anlagebedingter Verlust von Niststätten durch Überbauung des Ackers mit PV-Modulen	vergrößerte Abstände zwischen den Modulreihen oder Freilassen von Flächen in der PVA oder Schaffung von neuen Bruthabitaten oder Aufwertung bestehender Bruthabitate

(Potenziell) vorkommende Art/Artengruppe	Mögliche Wirkungen und Konflikte	Mögliche Vermeidung/ Minderung
	betriebsbedingte Tötung/Verletzung von brütenden Vögeln, Küken und Eiern; erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit durch Wartung- und Grünlandpflegemaßnahmen	planbare Wartungen außerhalb der Brutzeit oder keine Fahrzeugnutzung abseits von Wegen angepasste Grünlandpflege
Brutvögel außerhalb zu überbauender Fläche	baubedingte erhebliche Störung; Tötung von Küken/Eiern (Brutaufgabe)	Baudurchführung außerhalb der Brutzeit bzw. Baubeginn vor der Brutzeit
	keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Grünland unter PVA als Nahrungshabitat	
Rastvögel	baubedingte (erhebliche) Störung während des Zugs oder der Überwinterung	Baudurchführung außerhalb der Zug-/Überwinterungszeit, zügige Baudurchführung; ggf. Schaffung von Ausweich- Nahrungsflächen
	anlagebedingter Verlust von Nahrungshabitat durch Überbauung (PVA)	Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender Nahrungshabitate
	anlagebedingter Verlust von Nahrungshabitat durch Silhouettenwirkung der PVA (an PVA angrenzende Äcker)	Schaffung neuer oder Aufwertung bestehender Nahrungshabitate
	anlagebedingte Irritation ziehender Vögel durch PV-Module	Verwendung reflexionsarmer PV-Module

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

2.5 Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete

a) Ausgangssituation

Das Plangebiet liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1542-401 „Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund“. Dieses großflächige Schutzgebiet, das sich zwischen Ribnitz-Damgarten und Stralsund südlich der Boddenlandschaft zwischen Darß und Festland erstreckt hat eine Größe von ca. 122.225 ha. Gemäß Standarddatenbogen liegt in die Bedeutung des Gebietes in der dynamischen Küstenlandschaft, die durch eine enge Verzahnung von marinen mit terrestrischen Lebensräumen gekennzeichnet ist. Dazu gehören Flachwasserbereiche der Außenküste mit Inseln, Hakenbildungen, Windwatten, Bodden und störungsarmen Ufern sowie

Salzwiesen mit besonderer Bedeutung für eine Vielzahl von Brut- und Rastvogelarten sowie überwinternder Vogelarten, die das Schutzgebiet mit großen Individuenzahlen nutzen. Auf der Festlandseite besteht die Bedeutung in der vorhandenen alten Kulturlandschaft mit ausgedehnter Grünlandwirtschaft (Polderwirtschaft), großräumiger Acker- und Forstwirtschaft, die für die Zielarten des Gebietes ebenfalls von hoher Bedeutung ist. Ein Managementplan liegt für das Schutzgebiet bisher nicht vor.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, vormals FFH-Gebiet), das GGB mit der Bezeichnung DE 1542-302 „Recknitz-Ästuar und Halbinsel Zingst“, liegt im Bereich der nordwestlich gelegenen Boddenlandschaft und mehr als 3 km vom Plangebiet entfernt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würde sich diese voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln. Auswirkungen auf die Schutzgebiete wären weiterhin nicht abzuleiten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplanes erfolgte zunächst die Erarbeitung einer Artenschutzfachliche Wirkprognose¹⁰. Im weiteren Verfahren erfolgt hierauf basierend die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung und eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund (DE 1542-401), welche die Auswirkungen auf das Europäischen Vogelschutzgebietes prüfen und bewerten. Die Ergebnisse und erforderlichen Maßnahmen werden Bestandteil der Planung.

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird im weiteren Verfahren ergänzt -

2.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

a) Ausgangssituation

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einstellt. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Der Plangeltungsbereich liegt in einem Bereich, der klimatisch von der Ostsee beeinflusst wird. Typisch sind hier ein temperaturstabilisierender Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition. Hinsichtlich der Niederschläge, die hier mehr als 575 mm/a betragen, gilt der Landschaftsraum, in dem sich

¹⁰ Umweltplanung BLATT+FEDER: Photovoltaik-Freiflächenanlage Altenpleen, Artenschutzfachliche Wirkprognose, Stand: 12.09.2024

das Plangebiet befindet, als niederschlagsbegünstigt (GLRP Vorpommern, 1. Fortschreibung Oktober 2009).

Die Luftqualität wird durch die Lage im ländlichen Raum und durch die Küstennähe bestimmt, so dass von einer relativ günstigen Luftqualität auszugehen ist. Da von der Planung keine relevanten Wirkungen auf die Luftqualität zu erwarten sind, wird hier auf eine detailliertere Analyse verzichtet.

Für den Plangeltungsbereich kann für die Ackerflächen von einer gewissen Bedeutung für die Kaltluftproduktion und für flächige mit Gehölzen bestandene Flächen von einer Funktion als Frischluftquellgebiet ausgegangen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würde sich diese voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln. Auswirkungen auf die Schutzgebiete wären weiterhin nicht abzuleiten.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Plangeltungsbereich ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine temporäre Wirkung.

Nutzungsbedingte Entwicklung

Durch die Herstellung voll- und teilversiegelter Flächen verändert sich das Kleinklima (Verringerung der Luftfeuchte, Erwärmung über versiegelten Flächen, Verringerung der Kaltluftentstehung). Die Lage des Vorhabengebietes relativiert diesen Effekt allerdings, da sich angrenzend klimatisch bedeutende Elemente (Niederung der Maurine und der Zuflüsse, großflächige Waldflächen) befinden, die aufgrund ihrer Größe und Lage bedeutender für die Frisch- und Kaltluftentstehung sind.

Bezüglich der Eingriffe durch die Planungen auf das Schutzgut Luft sind nur allgemeine Auswirkungen zu erwarten. Zum Schutz des Plangebietes vor Luftschadstoffen und Geruchsmissionen sind keine Festsetzungen erforderlich.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

a) Ausgangssituation

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, da Lebensformen und Lebensräume wesentlich zu den Eindrücken der Betrachter beitragen.

Gemäß der landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale (IWU 1996) gehört das Plangebiet zum Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft um Groß Mohrdorf und Hohendorf“, dessen Schutzwürdigkeit als mittel bewertet wurde. Typisch für diesen Landschaftsbildraum ist eine flachwellige Landschaft mit weiten, großflächigen Ackerflächen, die durch wegbegleitende Elemente, z.B. Hecken oder Alleen, teilweise aufgewertet werden.

Die Bewertung der landschaftlichen Freiräume zeigt für den nordwestlichen Teil die Stufe 4, d.h. eine sehr hohe Bewertung. Der südliche und der östliche Teil des Plangebietes weisen in Bezug auf landschaftliche Freiräume keine besondere Bedeutung auf (Kartenportal Umwelt M-V 2025).

Im Einzelnen stellt sich die Situation im Bereich des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wie folgt dar:

Landschaftsbildqualität

Im Allgemeinen wird die Landschaftsbildqualität eines Landschaftsausschnitts anhand der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe bewertet, wobei die Vorbelastung aufgrund früherer Landschaftsveränderungen in die Bewertung dieser Kriterien mit einfließt (ADAM/NOHL/VALENTIN 1986).

Als Unterkriterien für die Bewertung der Vielfalt eines Landschaftsraumes gelten Reliefvielfalt, Flächenvielfalt und Strukturvielfalt.

Die Reliefvielfalt ist im Plangeltungsbereich als gering einzustufen, da die Geländeoberfläche hier nahezu eben ist. Dieses gilt auch für die an den Plangeltungsbereich angrenzenden Flächen. Auch die Flächenvielfalt ist im westlichen und mittleren Teil des Plangebietes als gering einzustufen, nur im östlichen Teil als gering bis mittel, da hier neben den Ackerflächen auch noch Teile von Waldflächen und Gartenflächen vorhanden sind. Auch die Strukturvielfalt ist im westlichen und mittleren Teil gering, im östlichen Teil ist sie wegen vorhandener Gehölzstrukturen am Rand der benachbarten Gärten als gering bis mittel zu bewerten.

Auch die Naturnähe ist in den meisten Teilen des Plangeltungsbereichs gering, da die vorherrschenden Ackerflächen nur eine geringe Naturnähe aufweisen. Naturnäher wirkt lediglich die von Wald bestandene Teilfläche im östlichen Teil.

Die Eigenart ist anhand eines Vergleichs mit der historischen Eigenart (maßgeblich ist hier der Zeitpunkt vor dem Einsetzen der Industrialisierung der Landwirtschaft, d.h. etwa Mitte bis Anfang des vorigen Jahrhunderts) zu bewerten. Auf der Karte der Preußischen Landesaufnahme (um das Jahr 1900) zeigt sich im Bereich des Plangebietes eine

relative weiträumige Feldflur. Allerdings befanden sich im südlichen Teil des Plangebietes noch einige heute nicht mehr vorhandene Sölle und im nordwestlichen Randbereich erstreckte sich der östliche Randbereich einer größeren Grünlandfläche. Der heute zum Reiterhof führende Weg war nur im östlichen Teil vorhanden und den benachbarten Gehölzstreifen gab es noch gar nicht. Das Waldstück im östlichen Teil existierte bereits und wurde auf der Westseite durch einen Weg begrenzt. Die benachbarte kleine, aus drei Grundstücken bestehende Siedlung gab es genauso wenig wie den gegenüberliegenden großflächigen landwirtschaftlichen Betrieb. Hier war noch eine große Ackerfläche vorhanden, die nach Westen durch ein Waldgebiet begrenzt wurde. Heute ist die zum maßgeblichen Vergleichszeitpunkt ausgeprägte Landschaft nur noch in Teilen erkennbar, sondern durch Veränderungen überformt, so dass der Eigenartserhalt nur noch mittel ist.

Im Ergebnis der oben aufgeführten Bewertungen zeigt sich für den mit einem Sondergebiet überplanten Bereich des Plangebietes eine Landschaftsbildqualität, die als gering bzw. nicht höher als gering bis mittel zu bewerten ist.

Visuelle Verletzlichkeit

Neben der Landschaftsbildqualität ist auch die visuelle Verletzlichkeit einer Landschaft für die Beurteilung von Auswirkungen der Planung von Bedeutung.

Für den Plangeltungsbereich wird aufgrund der nicht besonders gut ausgeprägten Landschaftsbildqualität und der im Norden, Osten und Südwesten vorhandenen Gehölz- bzw. Waldbestände und der nach Süden benachbarten gewerblichen Bebauung von einer geringen visuellen Verletzlichkeit ausgegangen.

Erlebbarkeit

Die Erlebbarkeit bzw. das Erholungspotenzial einer Landschaft ist abhängig von der Zugänglichkeit und der Einsehbarkeit, insbesondere durch Ausblicke von vorhandenen Wegen und Siedlungsbereichen.

Die Erlebbarkeit der Landschaft ist im Plangeltungsbereich vor allem von der Zufahrt zum Reiterhof aus gegeben, wenn auch dieser Weg als Sackgasse endet. Weiterhin besteht eine Erlebbarkeit bzw. Einsehbarkeit der Landschaft auch von dem westlichen der drei benachbarten Einzelgrundstücke. Dieses gilt hier aber nur punktuell und nur in westlicher Richtung, da zu dieser Seite keine durchgehende Eingrünung besteht. Nach Norden sind alle drei Grundstücke durch umfangreiche Gehölzbestände zur Feldflur abgeschirmt. Von der Neuenpleener Straße aus ist die Fläche, auf der die Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, voll einsehbar, da nur im östlichen Teil einige Straßenbäume vorhanden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Straße aufgrund eines fehlenden Fuß-/ Radweges zumindest für Fußgänger nicht attraktiv ist.

Was Ausblicke aus der weiteren Umgebung angeht, kann davon ausgegangen werden, dass der Plangeltungsbereich nur von der in südwestlicher Richtung gelegenen Neuenpleener Ortslage aus einsehbar ist, und zwar vom nordöstlichen Ortsrand. Aufgrund der

großen Entfernung von mehr als 500 m kann hier jedoch nicht von einer relevanten Blickbeziehung ausgegangen werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würde sich das Landschaftsbild voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind temporären Einschränkungen der Sichtbeziehungen durch das Aufstellen von Baufahrzeugen und -kränen möglich. Wesentliche Auswirkungen auf die Landschaft sind jedoch nicht zu erwarten.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

a) Ausgangssituation

Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind.

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen würden sich voraussichtlich weiterhin keine Auswirkungen auf die nicht vorhandenen Kulturdenkmale ergeben.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Wenn während der Erdarbeiten im Plangebiet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter:in in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich sind hierfür die Entdecker:innen, die Leiter:innen der Arbeiten, die Grundstückseigentümer:innen sowie zufällige Zeug:innen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werkzeuge nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Unter Beachtung dieser Vorgaben sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe als gering zu bewerten.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

Sofern nicht bereits in der Bauphase zufällige Funde oder auffällige Bodenverfärbungen im Plangebiet entdeckt wurden, ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge der Nutzung sich eine Änderung ergibt.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Kulturgütern zu vermeiden. Der Bebauungsplan weist hierbei auf die bestehenden Regelungen des Denkmalschutzgesetzes hin.

Tab. 8: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

Vermeidungsmaßnahmen	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Hinweis auf die Regelungen des § 11 DSchG zum Auffinden von Kulturdenkmälern.	<ul style="list-style-type: none">▪ Sicherung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz und zur Erforschung möglicher Funde

c) Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter erforderlich.

2.9 Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit

a) Ausgangssituation

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch geht es in erster Linie um Gesundheit und Wohlbefinden im Sinne der Grunddaseinsfunktionen.

Die Wohnung ist der familiäre und gesellschaftliche Mittelpunkt des Menschen, von dem alle Lebensbedürfnisse und Lebensinhalte ausgehen. Insofern sind Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen sowie Möglichkeiten der Erholung oder etwaige Vorbelastungen von zentraler Bedeutung für die Betrachtung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit im Zuge der Umweltprüfung.

Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Die dem Plangebiet am nächsten gelegene Wohnbebauung, bei der es sich um drei Grundstücke mit Einzelbebauung handelt, befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum östlichen Teil des Plangeltungsbereichs. In nördlicher Richtung ist die Bebauung durch Wald bzw. Gehölzbestände gegenüber dem Plangebiet abgegrenzt. In geringerem Umfang sind auch Gehölze an der westlichen Grenze der Bebauung vorhanden. Hierbei handelt es sich um einzelne Bäume und kleine Gebüsche bzw. heckenartige Bestände.

Erreichbarkeit und Ausstattung für die Feierabend- und Naherholung

Im Plangebiet sind keine Wege vorhanden, die für die Nah- und Feierabenderholung nutzbar sind. Auch das Umfeld des Plangeltungsbereiches weist nur wenige Wege auf, die von Erholungssuchenden genutzt werden können. Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Reit- und Fahrvereines Altenpleen e.V, welcher als Freizeitaktivität zur Verfügung steht. Die Erschließung erfolgt hierbei über die privaten Grundstücksflächen des Vorhabengrundstückes, derzeit ohne eine rechtliche Sicherung.

Immissionen

Von der Neuenpleener Straße, als überörtliche Verbindungsstraße in die umliegenden Gemeinden, wirken grundsätzlich Immissionen (Abgase, Abriebe z.B. durch Reifen etc.) auf das Plangebiet ein.

Das Plangebiet umgebend grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Nachteilige Auswirkungen auf die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Unter Berücksichtigung einer weiterhin regelhaften Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen würde sich die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit voraussichtlich unter unveränderten Nutzungsvoraussetzungen wie bislang weiterentwickeln.

b) Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bauphase

Im Zuge der baulichen Umsetzung des Vorhabens ist mit temporären Einschränkungen von Wegeverbindungen zu rechnen.

Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklich nachteiligen Veränderungen im Umfeld der Baustellen hervorrufen.

Schadstoffeinträge durch Unfälle sind in ihrer Menge nicht abzuschätzen. Möglich sind im Wesentlichen Treib-, Kühl- und Schmiermittelverluste der Baumaschinen, deren Auswirkungen jedoch durch einen sach- und fachgerechten Betrieb vermieden werden können.

Im Plangebiet ist in der Bauphase voraussichtlich mit einer erhöhten Lärm-, Staub- und Abgasentwicklung zu rechnen. Es handelt sich dabei jedoch nur um eine temporäre Belastung.

Nutzungsbedingte Entwicklungen

Wohn- und Wohnumfeld-Funktionen

Durch die nur geringe Wohn- und Wohnumfeld-Funktion des Plangebietes ist auch bei Umsetzung der Planung nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Erholung

Das Plangebiet weist bereit heute nur eine geringe Erholungsfunktion auf. Die im Umfeld vorhandenen Wegebeziehungen werden durch die Planung nicht berührt.

Die bestehende Zufahrt zum Reit- und Fahrvereines Altenpleen e.V, wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes planungsrechtlich in Form eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gesichert.

Langfristiges Ziel der Gemeinde Altenpleen ist die Einrichtung eines eigenständigen Fuß- und Radweges entlang der Neuenpleener Straße als überörtliche Radwegeroute. Hierzu sind Flächen des eigentlichen privaten Vorhabengrundstückes erforderlich. Der Bebauungsplan nimmt diese Zielsetzung auf und schafft hieraus die planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung.

Immissionsschutz

Die Anlage funktioniert ohne stoffliche Emissionen.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- und Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Solarparks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz sind einzuhalten.

Lichtimmissionen

Eine dauerhafte Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

Reflexionen / Blendwirkung

Da im Vorwege Blendungseffekte aufgrund der aufgeständerten geneigten Photovoltaik-Module für Pkw und Lkw im Bereich der südlich gelegenen Bundesautobahn A 20 nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten, erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens die Überprüfung durch ein Blendgutachten.

In erster Einschätzung ist davon auszugehen, dass die potenzielle Blendwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage als geringfügig klassifiziert werden können. Im Vergleich zur Blendwirkung durch direktes Sonnenlicht oder durch Spiegelungen von Windschutzscheiben, Wasserflächen, Gewächshäusern o.ä. ist diese „vernachlässigbar“.

Durch den Einsatz von Photovoltaik-Modulen mit Anti-Reflexionsschicht können die nach aktuellem Stand der Technik möglichen Maßnahmen zur Reduzierung von potenziellen Reflexionen vorgesehen werden.

Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

c) Maßnahmen zum Ausgleich

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.10 Wechselwirkungen

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind auch stets die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Aufgrund von bestehenden oder durch das Vorhaben neu entstehenden Wechselwirkungen können sich bestimmte Auswirkungen gegenseitig verstärken oder aber vermindern oder aufheben. Derzeit sind die Wechselbeziehungen der einzelnen Schutzgüter untereinander in starkem Maße durch die Auswirkungen des menschlichen Handelns geprägt.

Vorliegend ergeben sich wesentliche Wechselwirkungen in den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, welche durch die Entwicklung der PV Freiflächenanlage hervorgerufen werden. Zudem ergeben sich Wechselwirkungen in den Schutzgütern Pflanzen, der biologischen Vielfalt und dem Schutzgut Tiere /Arten- und Lebens-gemeinschaften durch die Überplanung von bestehender landwirtschaftlicher Nutzflächen.

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

2.11 Kumulierende Wirkungen

Gemäß Anlage 1 Ziffer 2. Abs. b) Ziffern ff) zu § 2 Abs. 4 BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB sind die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet auf die o.g. Schutzgüter zu

beschreiben, unter anderem infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete.

Der Begriff „Kumulierung“ ist in Anlage 1 zum BauGB nicht definiert. Infolgedessen wird hierzu auf § 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.12.2019 zurückgegriffen.

Nach § 10 Absatz 4 UVPG liegen kumulierende Vorhaben vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn:

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Derzeit sind keine weiteren baulichen Maßnahmen derselben Art im Umfeld des Plangebietes bekannt, die eine Kumulierung auslösen. Auswirkungen auf die Schutzgüter durch eine Kumulierung mit anderen Vorhaben liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

2.12 Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen

Unfälle oder Katastrophen

Unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG sind durch die Darstellungen des Bebauungsplanes keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.

Im direkten Umfeld des Plangeltungsbereiches befinden sich weder Industrie- oder Gewerbeanlagen noch landwirtschaftliche Großbetriebe, die bei Unfällen nachteilige Auswirkungen auf die Planung bewirken könnten.

Es befinden sich keine derartig erhöhten Geländeformen, so dass infolge von Erdbeben nachteilige Auswirkungen für die Planung entstehen könnten.

Im Plangeltungsbereich sind keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG geplant, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und schweren Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete in der Nachbarschaft entstehen.

Klimawandel

Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Dafür schafft das EEG 2023 die erforderlichen Rahmenbedingungen. Da mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 noch ein Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien am deutschen Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 und eine treibhausgasneutrale Stromerzeugung erst vor dem Jahr 2050 angestrebt wurde, soll mit dem aktuellen EEG 2023 die

deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Deutschland folgt damit der Empfehlung der Internationalen Energieagentur (IEA) und zieht mit anderen OECD-Staaten, wie den USA und dem Vereinigten Königreich gleich, die ebenfalls für 2035 eine klimaneutrale Stromversorgung anstreben.

Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen erforderlich. Zum einen lag der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2021 erst bei ca. 42 Prozent, so dass ihr Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird sich dieser Handlungsdruck durch den künftigen Anstieg des Stromverbrauchs deutlich erhöhen. Der Strombedarf wächst u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80 Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet trägt die Gemeinde Altenpleen ihren Teil zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bei.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 in Verbindung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Gemeinsam mit der Gemeinde Altenpleen plant die Vorhabenträgerin CITTI Handelsgesellschaft mbH & Co. KG auf ihren rund 12,0 ha großen Flächen nordwestlich der Neuenpleener Straße, westlich der Stralsunder Straße und südlich der Zufahrt des Reit- und Fahrvereines Altenpleen e.V. in der Gemeinde Altenpleen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von rund 13,5 Megawatt Peak (MWp).

Die in der geplanten PVA in der Gemeinde Altenpleen erzeugten Strommengen sollen hierbei zunächst in das Netz der allgemeinen Stromversorgung eingespeist werden. Indirekt dient diese Anlage insbesondere aber der Versorgung der unterschiedlichen Unternehmensstandorte in Mecklenburg-Vorpommern und stellt somit einen wichtigen Baustein für die langfristige Sicherung der Standorte dar.

Mit der geplanten PVA erreicht die CITTI Unternehmensgruppe ihr Ziel der Nachhaltigkeit und schafft es somit den Strom, der in Mecklenburg-Vorpommern verbraucht wird, auch in Mecklenburg-Vorpommern durch nachhaltige Energieträger erzeugen.

2.13 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Es ist davon auszugehen, dass alle geltenden gesetzlichen / abfallrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung der baulichen Maßnahmen eingehalten werden.

2.14 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Prognose)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die heutige Situation vermutlich noch länger bestehen bleiben. Das bedeutet, dass der größte Teil des Plangeltungsbereiches weiterhin als Ackerfläche genutzt werden würde und die vorhandenen Waldflächen und Einzelgehölze fortbestehen würden.

Für benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldflächen ist ebenfalls nicht mit relevanten Veränderungen zu rechnen.

2.15 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung

Bezüglich der Umweltauswirkungen der Planung wird auf die in den vorangegangenen Kapiteln beschriebene Prognosen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter verwiesen.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Gutachten und umweltbezogene Informationen

Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung werden unterschiedliche Fachgutachten erarbeitet. Deren Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan und die Umweltprüfung ein.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c i. V. m. Anlage 1 Pkt. 2 c und 3 b BauGB sind des Weiteren auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu benennen (Monitoring). Für das Monitoring sind in der Regel die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind.

Hierzu gehören z.B. Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Des Weiteren hat gemäß § 4c das Monitoring auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 und von externe Kompensationsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 zu überwachen.

Es wird empfohlen während und nach Beendigung der Baumaßnahmen zu kontrollieren, ob die verschiedenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden und eine plankonforme Nutzung der Flächen erfolgt.

4.3 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Einzelne technische Verfahren, die bei der Umweltprüfung der jeweiligen Schutzgüter genutzt wurden, sind dem Kapitel der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes sowie der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu entnehmen.

4.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

a) Entwicklung der Schutzgüter bei Umsetzung der Planung

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

b) Zusammenfassende Übersicht erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 18 ff BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitet werden, zu beurteilen und Aussagen zu ihrer Vermeidung, Verminderung und ggf. zu ihrem Ausgleich zu treffen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Allgemein wird durch die Planung die Nutzung regenerativer Energien ausgebaut, wodurch unter anderem auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Da der Betrieb der Anlagen sehr geräuscharm erfolgt und sich in der Nähe keine empfindlichen Nutzungen befinden, sind spezielle Maßnahmen zur Lärminderung nicht notwendig.

Zur Vermeidung von Belastungen des Bodens und des Grundwassers ist ein sachgerechter und vorsichtiger Umgang mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen zu gewährleisten.

Oberboden im Bereich zu versiegelnder Flächen (Grundfläche der Transformatoren, auszubauende Wegeflächen) ist durch Ausbau und sachgemäße Zwischenlagerung gemäß DIN 18300 vor Beeinträchtigungen zu schützen und im Plangeltungsbereich wiederzuverwenden bzw. zur Weiterverwendung im Bereich anderer Flächen abzutransportieren.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen werden weder stoffliche Emissionen noch Abfälle produziert. In der Bauphase werden nicht mehr benötigte Materialien, z.B. Verpackungsmaterialien, abtransportiert und einer geordneten Entsorgung entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeführt. Dasselbe gilt für nicht mehr benötigte Materialien, die zum Ende der Nutzungsphase anfallen, sofern hier keine Wiederverwertung erfolgt.

Neben den oben genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind auch spezielle standortspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger bau-, anlage- oder betriebsbedingter Auswirkungen vorgesehen, und zwar folgende:

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

- wird zum nächsten Beteiligungsschritt ergänzt -

4.5 Referenzliste der Quellen

Neben den Gutachten und Fachplanungen wurden folgende Quellen genutzt:

- ADAM, K. / NOHL, W. / VALENTIN, W. (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft (Erläuterungsbericht zu einem Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen)
- AG Bodenkunde 1982: Bodenkundliche Kartieranleitung
- BNE – Bundesverband neue Energiewirtschaft (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität
- Bundesverband Boden (BVB) 1999: Bodenschutz in der Bauleitplanung – Vorsorgeorientierte Bewertung
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (2023): Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie
- Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (Fortschreibung 2008), herausgegeben vom Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern
- HERDEN, C., Gharadjedaghi, B., Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht Stand Januar 2006; BfN-Skripten 247
- IWU – Ingenieurbüro Wasser und Umwelt (1996): Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-Vorpommern, Studie im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2025): Zugriff im Februar und März 2025 unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>

- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz
- LUNG (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen; Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013, Heft 2
- LUNG (2015): Dokumentation „Konzeptionelles Bodenfunktionsbewertungsverfahren M-V“ (KBFBV M-V); Stand Oktober 2015; herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern
- Marks, R. et al. (Hrsg.) 1992: Anleitung zur Bewertung des Leistungsvermögens des Landschaftshaushaltes. Schr.R., Forschungen zur deutschen Landeskunde, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde (Hrsg.), Bd. 229
- MLU (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE), Neufassung 2018; herausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen